

# **Vergaberichtlinien der Stadt Berching für die Zulassung als Festwirt sowie als federführendes Schaustellerunternehmen am Berchinger Pfingstvolksfest**

## **1. Grundsätze**

### 1.1

Diese Richtlinien finden grundsätzlich Anwendung für die Vergabe des Festwirts sowie des federführenden Schaustellerunternehmens am Berchinger Pfingstvolksfest auf dem Festplatz der Stadt Berching.

### 1.2

Die Stadt Berching veranstaltet traditionell seit Jahrzehnten das Pfingstvolksfest, das insbesondere bei der einheimischen Bevölkerung, aber auch bei Gästen aus dem näheren Umkreis große Beliebtheit genießt.

Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere für Familien und Kinder ein attraktives Fest geboten werden.

Die Stadt Berching legt Wert darauf, dass die Eigenart als traditionelles Volksfest gewahrt bleibt.

Deshalb soll auf dem Festplatz in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Festwirt und als federführender Schaustellerbetrieb ausgeübt werden.

### 1.3

Das Fest beginnt traditionell am Freitag vor Pfingsten und dauert fünf Tage.

### 1.4

Die Organisation und Durchführung des Pfingstvolksfestes obliegt der Stadt Berching. Diese regelt mit dem zugelassenen Festwirt sowie dem federführenden Schaustellerunternehmen die näheren Einzelheiten in einem schriftlichen Vertrag.

## **2. Gegenstand**

Nach dem Gestaltungswillen der Stadt Berching werden folgende Angebote erwartet:

### Für den Festwirt:

- Für die gastronomische Versorgung ein Festzelt mit einer Kapazität von 1.500 m<sup>2</sup> für Sitzplatzflächen (Bewirtschaftungsflächen sind zusätzlich aufzustellen), einer Seitenhöhe von mindestens 2,80 Meter (im Idealfall 3,0 Meter) und einer Firsthöhe von 7,0 Meter.
- Ein Biergarten, eine Festküche, eine Fischbraterei, ein „Jugend-Disco-Zelt“ und ein „Weinstodl“ in Holzhüttenausführung.
- Bei der Festküche ist auf ein ausgewogenes, angemessenes Speisenangebot (Hähnchen, Hax'n, Braten mit Beilagen, Käse, Schaschlik, Bratwürste, Fischsemmeln und weitere typische Imbisswaren), auf eine gute Qualität, Sauberkeit und eine ansprechende Präsentation zu achten.

Eine Veränderung ist unter Wahrung des Gesamtkonzeptes z. B. bei verändertem Verbraucherverhalten oder wegen spezifischer Gegebenheiten nach dem Gestaltungswillen der Stadt Berching möglich.

#### Für den Schaustellerbetrieb:

Die komplette Bestückung und Organisation des Vergnügungsparks (Stellfläche ca. 4.000 m<sup>2</sup>) mit attraktiven Schau- und Fahrgeschäften, Spiel- und Süßwarenständen.

### **3. Ausschreibung / Auswahlkriterien**

#### 3.1

Die Ausschreibung des Festwirts und des Schaustellerunternehmens erfolgt im fünfjährigen Rhythmus. Die Ausschreibung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Berching.

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Eine Haftung, dass das Fest tatsächlich zu dem vorgesehenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

In der Ausschreibung sind ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), der Ort der Bewerbungsabgabe, Art, Inhalt und Form der Bewerbung und die Angaben, Nachweise und Erklärungen einzufordern, welche die Bewerbungen enthalten müssen, um eine Beurteilung anhand der Vergaberichtlinien vornehmen zu können.

Insoweit sind auch diejenigen Aussagen zu treffen, die eine Bewertung und Abwägung folgender Vergabekriterien ermöglichen:

#### Für den Festwirt:

- Vertragserfüllung (z. B. Zahl der bisherigen Zulassungen, frühere Beanstandungen, Einhaltung der Vorschriften).
- Fachliche Eignung und Qualifikation
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit; insbesondere bei erforderlicher Ausgabe großer Essensmengen in kurzen Zeiträumen (z. B. beim Seniorennachmittag)
- Fachkenntnis
- Guter Service und ansprechende Aufmachung der Verkaufsstätten und der angebotenen Waren und Speisen (ausreichende Anzahl an Bedienungskräften)
- Durchführung (z. B. persönliche Anwesenheit, Erreichbarkeit, Erscheinungsbild, Sauberkeit, Gestaltung, Ausstattung, technischer Standart, Auswahl und Qualität der Speisen, Anziehungskraft, Tradition, Neuheiten, Platzbedarf, Preisgestaltung, Barrierefreiheit ...)
- Ein ansprechendes und attraktives Unterhaltungsprogramm
- Verbraucher-, Familien-, Behinderten- und Umweltfreundlichkeit

- Volksfesterfahrung - langjährige Erfahrung des Bewerbers (bei juristischen Personen des Vertretungsberechtigten) in der Ausrichtung und Bewirtung von mehrtägigen Gastronomiegroßveranstaltungen mit wenigsten 2.000 Besuchern/Tag.

Die Aufgaben und wesentlichen Verpflichtungen des Festwirts, die auch Gegenstand des zu schließenden Vertragsverhältnisses mit der Stadt werden, sind:

- Angaben zur Höhe der Verkaufspreise für Speisen und Getränke. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist die Preise noch nicht bekannt sind, kann die Höhe der Verkaufspreise innerhalb einer von der Stadt Berching gesetzten Frist nachgereicht werden.
- Angabe des an die Stadt Berching zu zahlenden pauschalen Platzgeldes.
- Übernahme der Kosten für den Volksfestauszug (jeweils max. zehn Maß Bier für die teilnehmenden Vereine).
- Zurverfügungstellung attraktiver Preise für die „Berchinger Schafkopfmannschaftsmeisterschaften“.
- Attraktive Ausgestaltung des Festzeltes, des Biergartens und der weiteren Einrichtungen (Pilsbar, Schänke, „Weinstod'l“ in Holzhüttenausführung, „Jugend-Disco-Zelt“).
- Auf-/Abbau und Anschluss (Wasser, Abwasser, Strom) für sämtliche Einrichtungen die der Festwirt einbringt (z. B. Festzelt, Schänken, „Weinstod'l“, „Jugend-Disco-Zelt“, WC-Anlagen)
- Abschluss einer geeigneten Haftpflicht- und Unfallversicherung.
- Einbringung sämtlicher zur Durchführung des Festbetriebs nötigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (z. B. Bierkrüge, Gläser, Barteile, Spülmaschinen für Krüge und Gläser, Regale, Festküche ...)
- Einbringung von sämtlichen Personal zur Durchführung des Festes.
- Auswahl (in Abstimmung mit der Stadt Berching) und Bezahlung von ansprechenden und hochwertigen Kapellen und Bands für eine tägliche Musikunterhaltung; Übernahme der hieraus resultierenden Nebengebühren (z. B. GEMA, KSK).
- Angebot von mindestens einem gängigen alkoholfreien Getränk zu einem wesentlich günstigeren Preis als die vergleichbare Menge Bier.
- Aufnahme eines günstigen Speisenangebotes für Kinder.
- Angabe des Rabatts für Biermarken und Essensgutscheine der Stadt Berching.
- Gestellung und Betreuung einer ausreichenden WC-Anlage.
- Gebühren für Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) trägt der Festwirt.
- Müllentsorgung auf eigene Kosten; Mülltrennung ist durchzuführen.
- Gestellung eines Sicherheitsdienstes nach Vorgabe des Ordnungsamtes während des Festbetriebs.
- Bier und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich von den beiden örtlichen Brauereien zu beziehen, vorausgesetzt, das Bier wird in Berching gebraut.
- Für die übrige gastronomische Versorgung sind die erforderlichen Waren, soweit als möglich von örtlichen Anbietern zu beziehen.

- Beteiligung an den Kosten für Werbemaßnahmen (Inserate, Plakatwerbung ...)
- Speisereste und Fette dürfen nicht der Abwasseranlage zugeführt werden.

Der Bewerber muss sämtliche Leistungen selbst bzw. mit seiner eigenen Firma erbringen. Eine Einbeziehung eines Subunternehmers ist nur mit Zustimmung der Stadt Berching möglich.

#### Für das Schaustellerunternehmen:

- Vertragserfüllung (z. B. Zahl der bisherigen Zulassungen, frühere Beanstandungen, Einhaltung der Vorschriften).
- Fachliche Eignung und Qualifikation
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- Durchführung (z. B. persönliche Anwesenheit, Erreichbarkeit)
- Volksfesterfahrung - langjährige Erfahrung des Bewerbers (bei juristischen Personen des Vertretungsberechtigten) in der Bestückung und Organisation von Festplätzen an mehrtägigen Großveranstaltungen mit wenigsten 2.000 Besuchern/Tag.

Die Aufgaben und wesentlichen Verpflichtungen des Schaustellerunternehmens, die auch Gegenstand des zu schließenden Vertragsverhältnisses mit der Stadt werden, sind:

- Auswahl bzw. Vorschlag attraktiver Schau- und Fahrgeschäften, Spiel- und Süßwarenständen und deren Organisation. Über die Zulassung einzelner Geschäfte entscheidet die Stadt.
- Angabe des an die Stadt Berching zu zahlenden pauschalen Platzgeldes.
- Angabe des allgemeinen Rabatts am traditionellen Familiennachmittag am Dienstag des Festes
- Angabe des Rabatts für den Bedarf der Stadt Berching an Fahrchips, Eintrittskarten usw. der anwesenden Geschäfte
- Gebühren für Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) trägt der Schausteller.
- Müllentsorgung auf eigene Kosten; Mülltrennung ist durchzuführen.
- Beteiligung an den Kosten für Werbemaßnahmen (Inserate, Plakatwerbung ...)
- Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht zugelassen.

### 3.2

Im Zuge der Bearbeitung der Bewerbungen können geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert, an Dritte weitergegeben und insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart veröffentlicht werden.

### 3.3

Die Stadt Berching behält sich im Rahmen der Privatautonomie ausdrücklich vor, diese Vergaberichtlinien ergänzende oder konkretisierende Regelungen in den schriftlichen Vertrag einzubringen bzw. dort zu vereinbaren. Insoweit können vom Bewerber auch die hierzu nötigen Auskünfte und Nachweise eingefordert werden.

### 3.4


Über die Zulassung als Festwirt und als federführendes Schaustellerunternehmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Berching. Über die Zulassung einzelner Schau- und Fahrgeschäften, Spiel- und Süßwarenständen entscheidet der Erste Bürgermeister im Benehmen mit dem / den Festreferenten.

## 4. Ausschluss von Bewerbern

Von der Vergabe ausgeschlossen sind

- a) verspätet eingegangene Bewerbungen,
- b) Bewerbungen die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere wenn Sicherheitsmängel zu erwarten sind,
- c) Bewerbungen, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen, z. B. bei Veränderungen nach Bewerbungsschluss,
- d) Bewerber, die sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen haben,
- e) Bewerber, die bei vergangenen Volksfesten gegen Vertragspflichten, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
- f) Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung beim Volksfest oder einer sonstigen Abgabepflicht nicht nachgekommen sind.

Stadt Berching, 27.06.2018



Eisenreich  
Erster Bürgermeister